

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 58. Sitzung (21.03.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1898.

**Entwurf eines Gesetzes,
die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der
Dienstboten betreffend.**

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel L.

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten vom 3. Februar 1868 wird dahin geändert:

I. An Stelle der §§ 3 und 5 treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 3.

Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1ten Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am 1ten Januar. Dasselbe gilt bei Dienstboten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemietet werden.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit eine von dem Gemeinderath (Stadt- rath) mit Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) beschlossene statutarische Bestimmung, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, abweichende Vorschriften gibt.



II. In § 6 Absatz 4 wird das Wort „landrechtlichen“ gestrichen.

Der § 8 wird aufgehoben.

III. Unter Aufhebung des bisherigen § 19 werden nachstehende Bestimmungen als §§ 19 bis 24 eingefügt:

§ 19.

Wer einen Dienstboten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, ist als Gesamtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Dienstboten nach den Vorschriften der §§ 14, 17, 18 dem Dienstherrn zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 20.

Als Dienstboten dürfen nur Personen angenommen werden, welche mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines Dienstboten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Löschung des Dienstverhältnisses dem Dienstboten wieder auszuhändigen.

Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines Dienstboten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuch sind unzulässig.

§ 21.

Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Dienstboten beim Abgang auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Dem Dienstherrn ist untersagt, das Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Dienstboten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 22.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Aussstellung und Aushändigung der Dienstbücher und Dienstzeugnisse und über die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse werden durch Verordnung getroffen.

Die Aussstellung der Dienstbücher und die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse erfolgt gebührenfrei; jedoch kann von demjenigen, durch dessen Verschulden die Aussstellung eines neuen Dienstbuchs nothwendig geworden ist, eine durch die Verordnung zu bestimmende Taxe erhoben werden.

§ 23.

Ein Dienstherr, welcher das Dienstbuch seiner geschicklichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgöhndigt oder die vorschriftsmäßigen Einträge zu machen unterlässt oder unzulässige Einträge, Merkmale oder Vermerke gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 24.

Wer als Dienstherr ein Dienstbuch oder Dienstzeugnis mit unzulässigen Einträgen, Merkmalen oder Vermerken versieht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Dienstherren und Dienstboten, welche sonstigen ihnen nach diesem Gesetz oder der Vollzugsverordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Auf dem Dienstboten günstige Einträge findet dieser Paragraph keine Anwendung.



Artikel II.

Der § 18 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetz und Verordnungsblatt XXIII Seite 393), wird aufgehoben.

Artikel III.

Die Vorschriften des Artikels I Biffer I und III treten auf den 1. Oktober 1898 mit der Maßgabe in Kraft, daß gleichzeitig die auf Grund der früheren Fassung des § 5 erfolgten Feststellungen der Gemeinderäthe ihre Bedeutung verlieren und daß Dienstverträge, welche nach den früheren Vorschriften bis zum Michaelistag oder bis zum zweiten Weihnachtstag 1898 zu dauern hätten, bis zum 1. Oktober 1898 beziehungsweise bis zum 1. Januar 1899 zu dauern haben.

Biffer II des Artikels I und Artikel II treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.
Gegeben etc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 17. März 1898.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung,

Der Präsident:

Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

gegen gütlichsten Wohl wohligem Zustand und bester Gesundheit des soeben ernannten und
seiner Standesamtlichen Amtshandlung sehr zu dienen, und auf die bestreitbare Aussicht, daß diese
Vereinbarung durchaus nicht nur die gesuchte Sicherung der gesetzlichen Versicherung
gewährt, sondern auch die bestreitbare Aussicht, daß sie die gesuchte Sicherung
der gesuchten Versicherung gewährt.

gegen gütlichsten Wohl wohligem Zustand und bester Gesundheit des soeben ernannten und
seiner Standesamtlichen Amtshandlung sehr zu dienen, und auf die bestreitbare Aussicht, daß diese
Vereinbarung durchaus nicht nur die gesuchte Sicherung der gesetzlichen Versicherung
gewährt, sondern auch die bestreitbare Aussicht, daß sie die gesuchte Sicherung
der gesuchten Versicherung gewährt.

gegen gütlichsten Wohl wohligem Zustand und bester Gesundheit des soeben ernannten und
seiner Standesamtlichen Amtshandlung sehr zu dienen, und auf die bestreitbare Aussicht, daß diese
Vereinbarung durchaus nicht nur die gesuchte Sicherung der gesetzlichen Versicherung
gewährt, sondern auch die bestreitbare Aussicht, daß sie die gesuchte Sicherung
der gesuchten Versicherung gewährt.

